

Notwendige Standardprüfungen bei verwalterseitigen Stellungnahmen zum Insolvenzplan

von RiAG (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht) Frank Frind

Ein Insolvenzplan wird nicht regelhaft vorgelegt, aber wenn, birgt seine Prüfung regelhaft Probleme. Besonders schuldnerseitig vorgelegte Insolvenzpläne sind „mit Vorsicht zu genießen“.

*Insolvenzverwalter*innen haben gem. §§ 232 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 InsO nach Zustellung durch das Gericht Stellung zu nehmen (wie die Gläubiger auch). Durchaus häufiger werden auch Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen mit einem Insolvenzplan zu beenden versucht; Motiv ist dann meist die Erlangung rascher Restschuldbefreiung und/oder die „Erledigung“ von Forderungen nach § 302 InsO. Der Beitrag zeigt einige mögliche „Stellschrauben“ auf für die nach Praxiserfahrungen hier Problembewusstsein bestehen sollte.*

I. Rolle der Verwalter*innen im Insolvenzplanverfahren

Insolvenzverwalter*innen könnten im Planverfahren als *Planvorleger* (§ 218 Abs. 1 S. 1 InsO) oder (nur) *Planbeurteiler* (Stellungnahme gem. § 232 Abs. 1 Nr. 3 InsO) eine Rolle spielen. In beiden Verfahrensrollen müssen sie ihre Neutralität als Partei kraft Amtes wahren und unterliegen (auch) diesbezüglich der gerichtlichen Aufsicht (§ 58 Abs.1 InsO)¹. Dies gilt umso mehr, als häufig festzustellen ist, dass die Gläubigerschaft, nicht zuletzt auch „institutionalisierte Gläubiger“ wie Banken, Sozialkassen und der Fiskus, den Planregelungen mehr oder weniger ratlos gegenüberstehen und die ihnen obliegende Prüfung, ob der Insolvenzplan ihren Interessen wirklich Vorteile bietet, kaum mit zutreffenden Ergebnissen [und in der zur Verfügung stehenden knappen Zeit (regelhaft 2 Wochen gem. § 232 Abs. 3 InsO)] bewältigen können. Das Recht zur Planvorlage dient zum Einsatz und zur Verfolgung der

Ziele des § 1 InsO (gleichmäßige und bestmögliche Gläubigerbefriedigung) und den Verwalter*innen ist der Schutz der Gläubigergemeinschaft anvertraut². Zu vermeiden ist, dass Insolvenzverwalter*innen in den Bereich der unbeabsichtigten Schuldnerberatung geraten und selbst Pläne vorlegen, die in erster Linie im Sinne des Schuldner-(unternehmen)s sind. Pläne mit Fortführungslösungen und -quoten, die sich rein aus der (dann so gar nicht realisierbaren) Betriebsfortführung speisen, um dann in die Folgeinsolvenz bei Nichterfüllbarkeit des Plans zu fallen³ oder Pläne, die nur die Restschuldbefreiung des Schuldners im Blick haben, sind in der Praxis hier bereits aufgefallen. Der BGH hat daher auch u.a. die fehlerhafte Insolvenzplanbearbeitung zu einem möglichen De-Listing-Grund für den Insolvenzverwalter erklärt⁴.

II. Effekte des Insolvenzplanverfahrens

Im günstigen Fall beendet der Insolvenzplan das Verfahren mit seiner gerichtlichen Bestätigung (§ 254 Abs. 1 InsO) zügig und führt zu einer raschen Masseverteilung. In der Regel soll die Planquote dabei für die Gläubiger höher liegen als im Regelinsolvenzverfahren und/oder andere Plan-„Assets“ bieten (zusätzliche) Vorteile für die Gläubiger, z.B. den Erhalt der Lieferbeziehung durch Fortbestand des Unternehmens, Erhalt des unternehmerischen



RiAG Frank Frind ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ FK-InsO-Jaffe, 9. Aufl., § 218 Rn.27; Brünkmans/Thole-Laroche, Insolvenzplan, § 14 Rn.7); bis hin zur Entlassungsmöglichkeit (MünchKomm-Eidenmüller, 4. Aufl. InsO, § 218 Rn. 23 m.w.N.)

² Uhlenbruck/Lüer-Streit, 15. Aufl. InsO, § 218 Rn. 26

³ Beispiele bei Frind, ZInsO 2023, 1733; Fröhlich, return 3/2016, 8,9; Frind, ZInsO 2015, 2249; 2309; 2358; Frind/Köchling, ZInsO 2013, 1666

⁴ BGH v. 17.3.2016, WM 2016, 846=NZI 2016, 516, Rn. 27

Marktwertes und/oder- Markenkerns, etc. Solche Effekte liegen vollkommen im Gläubigerinteresse und sind in der notwendigen „Vergleichsrechnung“ des darstellenden Teils notwendiger Erläuterungsinhalt. Allerdings verliert der Gläubiger mit der bestätigten Planregelung seine bisherige Forderung und gfs. auch sein bisheriges (Sicherungs-)Recht, was durch die im Plan geregelte Vereinbarung ersetzt wird (§ 254a InsO); dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben (§ 254b InsO).

Die „scharfe“ **Wirkung des bestätigten Planes wird in Insolvenzverfahren natürlicher Personen** dadurch noch gesteigert, dass der Schuldner durch den bestätigten Insolvenzplan gem. § 227 InsO, sofern nichts anderes geregelt ist, von seinen restlichen Verbindlichkeiten in jedem Fall befreit wird, auch, wenn er keinen Restschuldbefreiungsantrag rechtzeitig vor Verfahrenseröffnung gestellt hat oder (z.B. wegen einer Sperrfrist i.S.v. § 287a Abs. 2 InsO) nicht stellen konnte. Die diesbezüglich in § 254 Abs. 2 InsO geregelte Rechtsfolge ist gleichlautend mit derjenigen bei der Erteilung der Restschuldbefreiung nach § 301 Abs. 2 InsO und in ihrer Reichweite gleich wirksam. Im Gegensatz zur Wirkung einer Restschuldbefreiung bei der Forderungen nicht erloschen sind, sondern noch als natürliche, unvollkommene Verbindlichkeiten fortbestehen, deren Erfüllung möglich ist, aber nicht erzwungen werden kann¹, führt die Planbestätigung zum Ersatz der Forderungsrechtes durch die gruppenspezifische Planquote². Der nicht anmeldende Insolvenzgläubiger (sei es, dass er sich nicht am Verfahren aus Kostengründen beteiligen wollte, sei es, dass er vom Insolvenzverfahren gar keine Kenntnis hatte), kann dann nach Planbestätigung gem. § 255 InsO analog nur noch diejenige Quote fordern, die der Zahlung an diejenige Gläubigergruppe entspricht, der er zuzuordnen wäre, hätte er angemeldet³. Der nicht anmeldende Gläubiger mit bereits bei Planbestätigung existenter Forderung, die er nicht bis zum Abstimmungsstermin angemeldet hat, muss allerdings seine Forderung innerhalb des engen Zeitkorridors

des § 259b InsO geltend machen⁴ („Nachzüglergläubiger“). Danach verjährt eine fällige Forderung spätestens binnen eines Jahres ab Rechtskraft des Planbestätigungsbeschlusses. Diese Verjährungsvorschrift ergreift auch titulierte Ansprüche, die ansonsten erst nach 30 Jahren verjähren würden.⁵

Der Insolvenzplan mit „Restschuldbefreiungswirkung“ erfährt daher zunehmende Nutzung auch als schuldnereitig vorgelegter Plan (s. § 218 Abs. 1 S. 1 InsO), auch und gerade bei „Kammerberuflern“⁶ und selbständigen Schuldner, die ihre Berufszulassung erhalten bzw. eine Gewerbeuntersagung verhindern wollen und das Insolvenzverfahren daher schnell mit Konsolidierung der Vermögensverhältnisse beenden wollen, während im Verbraucherinsolvenzverfahren die Plannutzung derzeit noch stagniert⁷. Der BGH hat unter dem 19.5.2022⁸ bestätigt, dass es einen wesentlichen Mangel des darstellenden Teils des Planes ausmacht, wenn die Gläubiger bei einem **Restschuldbefreiungsplan** (§ 227) die Nachhaftungsdurchsetzungschancen nach § 201 InsO nicht beurteilen können, was Gegenstand der – auch über das Ende des Regelverfahrens insofern hinausgehenden – Vergleichsrechnung sei⁹. Darzulegen sei vom Planvorleger, ob ein RsB-Antrag gestellt sein, ggfs. der Stand des RsB-Verfahrens, sowie die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners, und, ob eine Änderung der Verhältnisse absehbar sei. Die Zweifelsregelung des § 245a InsO nF zur künftigen Einkommens- und Vermögensentwicklung beim Schuldner finde nur Anwendung, wenn eine solche Änderung nicht absehbar sei. Fehlt diese Darlegung im Plan, ist nach Stattfinden des Abstimmungsstermins eine Nachbesserung nicht mehr möglich, die Planbestätigung ist gem. § 250 Nr. 1 InsO zu versagen. Der BGH hat nach Ansicht der Literatur damit „Winkelzügen“

¹ BGH v. 25.9.2008, WM 2008, 2219=ZInsO 2008, 1279, zur Wirkung der Restschuldbefreiung

² BGH-Urteil vom 19.5.2011 - IX ZR 222/08, WM 2011, 1182=NJW-RR 2011, 1142, Rn. 8 zur Planwirkung

³ BGH v. 10.5.2012, NJW-RR 2012, 1255= WM 2012, 1399; BAG v. 12.9.2013, ZIP 2013, 2268= DB 2013, 2849

⁴ Takjas/Kunkel, ZInsO 2017, 1196

⁵ HK-Haas, 9. Aufl. InsO, § 259b Rn. 1; HambKomm-Thies, 6. Aufl. InsO, § 259b Rn. 1; BT-Drs. 17/5712, S. 38

⁶ Hier ist an Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Architekten, etc. zu denken, deren Berufszulassung bzw.

Kassenakkreditierung durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in der Regel wegen „Vermögensverfall“ widerrufen zu werden droht; vgl. dazu Ehlers, NJW 2008, 1480 ff.

⁷ Weiß/Hillebrand, INDAT-Report 2/2017, 42: Die Praxis vermeldete sei dem 1.7.2014 bis zum 31.12.2016 lediglich 151 Insolvenzpläne bundesweit im IK-Verfahren.

⁸ Az. IX ZB 6/21, ZInsO 2022, 1566

⁹ Zust. Ahrens, NZI 2022, 746

Komplexe Schnittstelle.



FamRZ-Buch 48

Insolvenzrecht für die erbrechtliche Praxis

Von

Christian Weiß, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
und Testamentsvollstrecker (AGT), und

Alexander Kampf, Rechtsanwalt

(Januar) 2025; XXI und 186 Seiten; brosch. € [D] 59,-; ISBN 978-3-7694-1321-2

mittels Insolvenzplan einen weiteren Riegel vorgeschoben.¹

III. Aufgaben des Verwalterbüros bei der Prüfung von Insolvenzplänen zur Wahrung v. Gläubigerinteressen

1. Sicherstellung der Kenntnis der Plangrundlagen

In diesem Sinne haben der Verwalter*innen sicherzustellen, dass alle betroffenen Gläubiger*innen bei Konfrontation mit einem Insolvenzplan alle Entscheidungsgrundlagen und Informationen zu erhalten, um die (behauptete) Verbesserung von Befriedigungsaussichten via Plan wirklich beurteilen und prüfen zu können. Hierbei ist ein „doppelter Baufehler“ des Gesetzes zu konstatieren: Der Gläubiger erhält in der Regel den endgültigen Insolvenzplan erst mit Abstimmungsanberaumungsladung (§ 235 Abs. 3 Satz 2 InsO) und dann häufig nur als „Zusammenfassung“. Er hat dadurch wenig Prüfungszeit, denn der Planerörterungstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden, und er muss sich zunächst vergewissern, dass die „Zusammenfassung“ wirklich alle planrelevanten Regelungen enthält.²

Plan-Zusammenfassung korrekt? Das muss gfs. die/der stellungnehmende Verwalter*in prüfen, denn das ist sehr auslegbar. Der Gläubiger würde sonst im Termin ggfs. Fragen und Einwendungen nicht erheben können, die Planregelungen betreffen, die sie ggfs. gar nicht kennen (z.B. zur Nebenregelung über die Planüberwachung oder zu Fristen für die „Nachzügler-Gläubiger“ oder zu den Anlagen, insbesondere zur Dritt-Erklärung bei Drittzahlung). Zu dringen ist darauf, dass das Gericht möglichst mit Ladung einen Hinweis aufnimmt, dass der vollständige Plan mit allen Anlagen auf der Geschäftsstelle eingesehen werden kann³.

Das Insolvenzgericht darf und sollte den Gläubigern den Plan im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens noch vor Eintritt in die Prüfung gem. § 232 Abs. 4 InsO zur Stellungnahme zuleiten⁴, um diese bei der Vorprüfung zu verwerten⁵.

2. Kein Verlassen auf die gerichtliche Vorprüfung

Das Insolvenzgericht hat den Verwalterplan gem. § 231 Abs. 1 Nr. 1 InsO, den Schuldnerplan nach § 231 Abs. 1 Nr. 1-3 InsO vorzuprüfen. Das gerichtliche Vorprüfungsverfahren für den Plan gem. § 231 InsO ist ein amtswegiges Verfahren⁶, kein kontradiktorisches. Der Verwalter handelt innerhalb dieses Verfahren demnach eben nicht als „Partei“, sondern in seiner Amtseigenschaft und ist dabei weiterhin der gerichtlichen Aufsicht unterstellt (s.o. unter I.).

Einige Autoren plädieren für eine nur sehr restriktive Prüfungspflicht des Gerichtes; im Grunde genüge die Vorlage eines Inhaltsverzeichnisses des Planes nebst Anlagen gegenüber dem Gericht⁷. Die über diese „Mindestprüfungspflicht“ hinausgehende h.M. ist abgestuft uneinheitlich. Hier wird vertreten, die gerichtliche Prüfung umfasse auch die „Vergleichsrechnung“⁸, bis hin zur materiellen Umsetzbarkeit des Planes soweit offensichtlich nicht gegeben⁹. Auch der BGH hat sich gegen eine „Durchwink-Prüfung“ gewandt: das Insolvenzgericht solle umfassend richtige Gruppenbildung, vollstreckbaren Planinhalt, fehlerhafte - weil unwirksame - Regelungen und die Gläubigergleichbehandlung (§ 226 InsO) prüfen¹⁰. Sicher ist nur: Das Gericht prüft nicht die „Wirtschaftlichkeit des Planes“¹¹ oder dessen Zweckmäßigkeit oder, ob er voraussichtlich Erfolg haben wird¹², durchaus aber die korrekte Darstellung einer „Vergleichsrechnung“.

Die Zustellung eines Insolvenzplanes durch das Gericht mit Terminsanberaumung bedeutet nicht, dass das Gericht den Gläubigern die Planannahme

¹ Lojowsky, FD-InsR 2022, 450603

² Das Insolvenzgericht prüft nämlich nicht, was der Planvorleger als „Zusammenfassung“ zur Versendung an die Gläubiger einreicht oder nutzt. Die „Zusammenfassung“ soll alle „wesentlichen“ Teile des Planes enthalten.

³ FK-Jaffe, 9. Aufl. InsO; § 235 Rn. 42 m.w.N.

⁴ So schon vor Gesetzlicher Änderung der Regelung BGH, Beschl. vom 20.7.2017, WM 2017, 1616=NJW-RR 2017, 1130, Rn. 7

⁵ Zust. Madaus, NZI 2017, 752; Horstkotte, EWiR 2017, 601

⁶ MünchKomm-Eidenmüller, 4. Aufl. InsO, § 231 Rn. 5; Münch in Jaeger/Gerhardt/Henckel, InsO, Bd. 7, 2019, § 231 Rn. 1: „staatliche Vorprüfung“

⁷ Stapper/Jacobi, ZInsO 2014, 1821, 1830 Fn. 72

⁸ Smid, ZInsO 2016, 61, 73; Skauradzun/Spahlinger/Tresselt, DZWiR 2015, 539, 543; Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1306

⁹ Horstkotte, ZInsO 2014, 1297; Frind, ZInsO 2015, 2358, 2361

¹⁰ BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 9

¹¹ LG Berlin v. 20.10.2014, ZInsO 2014, 2232, 2238=ZIP 2014, 2197

¹² BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 8

eines „rundum geprüften“ Planes gar empfiehlt¹. Nachfolgend sollen daher einige notwendige Standardprüfungsprobleme mit Praxisbeispielen aufgezeigt werden.

IV. Beispielhafte häufiger vermeidbarer Planfehler

1. Der Plan mit unwirksamen Regelungen

a.) Nicht änderbare gesetzliche Regelung

Der Plan kann vom gesetzlichen „Standard“ nur abweichen, sofern die standardisierte gesetzliche Regelung plandispositiv ist. Die Vorschrift des § 231 Abs. 1 InsO setzt zunächst eine zweistufige Prüfung zur Frage der Plandispositivität voraus: Gem. § 217 InsO sind die Planregelungsmöglichkeiten danach zu unterscheiden, ob es sich um plandispositive Regelungen des Insolvenzverfahrens handelt oder nicht². Liegt im jeweiligen Fall keine plandispositive Regelung vor, ist der Plan insgesamt unwirksam (der Planvorleger kann § 139 BGB nicht als Klausel nutzen³) und in diesem Punkt dann mit einem neuen Plan zwingend zu ändern.

Der BGH hat hierfür instruktive Beispiele bereits entschieden: Unwirksam ist z.B. ein Plan, den Insolvenzverwalter auf eine Vergütung festlegt⁴. Dies gilt aber auch, wenn nur eine Vergütung für die Planüberwachung festgelegt werden soll⁵. Unwirksam ist z.B. eine Planregelung, die mögliche „Nachzügler“-Gläubiger „materiell“ ausschließt, ihnen also verwehrt nach Verfahrensaufhebung noch die Quote der Gruppe, der sie zugehörig wären, zu verlangen⁶; dies gilt auch, wenn Schuldner Restschuldbefreiung beantragt hat⁷. Zulässig ist hingegen, die Rückstellung eines festen Betrages für diese Gläubiger mit Besserungsklausel bei Nichtausschöpfung für die übrigen Gläubiger⁸.

Ob bei späterer Rüge der Regelung einer nicht plandispositiven Vorschrift eine Planänderung noch

im Abstimmungstermin gem. § 240 InsO vorgenommen werden kann, bestimmt sich danach, ob eine „Plankernregelung“ betroffen ist aber auch danach, ob im Wege einer „Gesamtbetrachtung“ mehrere „kleiner Änderungen“ den Plan „undurchsichtig“ werden lassen⁹. Richtig ist, dass nicht nur Änderungen des Planzieles, sondern auch Änderungen der Gruppen- und Abstimmungsstruktur in den Kernbereich fallen und demgemäß nicht mehr möglich sind¹⁰.

b.) Nicht vollstreckbarer Inhalt

Eine Untergruppe der unwirksamen Planregelung ist der Plan *mit nicht vollstreckbarer Regelung*, eine für die Gläubiger besonders gefährliche, weil später streitproduzierende, Variante. Das Erfordernis eindeutig vollstreckbarer Regelungen folgt aus § 257 InsO¹¹. Die Gläubiger müssen aus den Planregelungen spätestens beim Erörterungs- und Abstimmungstermin erkennen können, welche Quote

Das InsVV-Lehrbuch für Anfänger und Profis



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

¹ So auch warnend Smid ZInsO 2016, 61, 62

² S. die Aufstellung bei Madaus, ZIP 2016, 1141, 1442

³ BGH v. 7.5.2015 - IX ZB 75/14, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 25, 27

⁴ BGH v. 16.2.2017, WM 2017, 489=NJW 2017, 2280

⁵ AG Hamburg v. 19.4.2016, ZInsO 2016, 2209, 2210; bestätigt durch LG Hamburg v. v. 7.2.2018, Az. 326 T 120/16, NZI 2018, 261

⁶ BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291 Rn. 15; BAG v. 19.11.2015, ZIP 2016, 178

⁷ BGH v. 3.12.2015, WM 2016, 134= NJW-RR 2016, 372

⁸ LG Hamburg v. 18.8.2017, ZInsO 2017, 2125; Grote, InsbÜrO 2014, 252, 253; Frind, BB 2014, 2179, 2182; Blankenburg, ZInsO 2015, 1293, 1296; ders., ZInsO 2015, 2211, 2214; Lüdtke, ZVI 2016, 297, 300

⁹ Haas in HK-InsO, 11. Aufl., § 240 Rn. 5; Thies in HmbKomm-InsO, 10. Aufl. § 240 Rn. 4

¹⁰ AG Hamburg v. 19.4.2016, ZInsO 2016, 2209= NZI 2016, 1002; Jaffe in FK-InsO, 9. Aufl., § 240 Rn. 8; abgeschwächt Haas in HK-InsO, 11. Aufl., § 240 Rn. 5; a.A. Thies in HmbKomm-InsO, 10. Aufl. § 240 Rn. 4

¹¹ AG Hannover v. 30.9.2016, ZInsO 2016, 2093 m.w.N.

sie erhalten sollen. Ansonsten wäre nicht bestimmbar, ob ggfs. eine Schlechterstellung im Vergleich zum Regelverfahren vorliegt. Eine Klausel, die eine Ausschüttung als „Abschlagsbetrag“ bezeichnet und weitere Ausschüttungen nach Aufhebung des Verfahrens nach einer Frist von einem Jahr davon abhängig macht, ob „Nachzügler“ ebenfalls noch befriedigt werden müssen, ist z.B. unzulässig, da sie das Risiko der Befriedigung v. „Nachzüglern“ den Gläubigern aufbürdet.¹ Klauseln, die die auszuschüttende Planquote erst nach Aufhebung festsetzen wollen oder von einer Bedingung zwischen Bestätigung und Aufhebung abhängig machen wollen sind nicht vollstreckbar.² Sieht ein Insolvenzplan zum einen vor, dass zunächst die Verfahrenskosten zu begleichen sind und die Insolvenzplanquote „sodann aus dem verbleibenden Betrag einen Monat nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zur Zahlung fällig ist“, ist diese Fälligkeitsvoraussetzung zumindest unklar. Gleiches gilt, soweit die Fälligkeit der Quote an die Durchsetzung der Anfechtungsansprüche und der gegen eine Drittschuldnerin gerichteten Forderung geknüpft wurde.³

2. Der Plan mit nicht ausreichend gesicherter Dritt-Zahlung

Insbesondere Insolvenzpläne mit primärem Restschuldbefreiungsziel⁴ sind häufig mittels einer „Dritt-Zahlung“, z.B. aus dem Verwandtenkreis des Schuldners, erst im Sinne einer Vergleichsrechnung als „besser“ als das Regelinsolvenzverfahren konstruiert. Der Dritte muss dann eine „Anlageerklärung“ (§ 230 Abs. 3 InsO) abgeben, wenn er Verpflichtungen nicht den Gläubigern gegenüber, sondern allgemein zur Erfüllung des Planes übernimmt⁵. Diese Erklärung sollten Verwalter*innen sorgfältig prüfen, dazu ist Einsicht in die Plan-Anlagen

notwendig. **Häufig ist die Drittzahlung nur „versprochen“, aber nicht abgesichert.** Die Drittleistung muss abgesichert sein⁶ und wirklich nachweisbar zur Verfügung stehen⁷.

Der BGH verneint im Rahmen der Vorprüfung eine Kompetenz des Insolvenzgerichtes, **„Bonitätsnachweise“ für die möglichen Drittzahlungen** einzufordern, da solche gem. § 230 Abs. 3 InsO nicht zu den „Anlagen“ gehören⁸. Indes sei das Gericht bei Verfahrenskostendeckungsnutzung der Drittmittel zu weiteren Prüfungen befugt: Wenn die Dritt-Zahlungen auch -mangels ausreichender Masse- die Verfahrenskosten mit abdecken sollten, habe das Gericht, da dann die Staatskasse und nicht die Gläubiger zu schützen seien, höhere Vorprüfungsbefugnisse anzuwenden⁹. Der BGH meint, es sei dann zu prüfen¹⁰: *„Zu prüfen war folglich, ob die Drittmittelgeber nach dem Inhalt der vorgelegten Erklärungen jedenfalls in diesem Umfang zu den versprochenen Leistungen bereit und in der Lage waren.“* Wie eine solche Prüfung indes ohne „Bonitätsnachweis“ erfolgen soll, ist rätselhaft. Der BGH meint weiter¹¹, das Gericht *„wird die Erklärungen der Drittmittelgeber auf ihre Plausibilität zu prüfen und sodann erneut über die Zurückweisung oder Weiterleitung des Insolvenzplans zu entscheiden haben.“* Diese Sentenzen sind hinsichtlich der Prüfungsreichweitenbefugnis indes leider völlig unklar¹². Die BGH-Entscheidung lässt auch seine eigene Rechtsprechung zur notwendigen Sicherstellung von Mitteln beim „Meckerfonds“ – eine völlig vergleichbare Konstellation – außer Betracht¹³. **Eine bestandssichere Hinterlegung der Drittmittel bleibt der sicherste Weg¹⁴.**

Die Prüfung der Erfüllung dieser Notwendigkeit ergibt sich nicht aus § 230 Abs.3 InsO (der nur eine „Erklärung“ fordert (diese muss aber vom Eigentümer

¹ AG Hannover v. 30.9.2016, ZInsO 2016, 2093, 2095; a.A. Martini/Horstkotte, ZInsO 2017, 1913, 1921: spätere Bestimmbarkeit genügt; allerdings muss diese Ansicht einräumen, dass § 259b InsO nur die Verjährung fälliger Forderungen regelt und nicht mögliche, aber noch nicht fällige, Forderungen erfasst (Weber, ZInsO 2017, 255, 260).

² Blankenburg, ZInsO 2015, 1293, 1299

³ BGH v. 26.4.2018, ZInsO 2018, 1404 Rn. 44, 45

⁴ Zum günstigeren Verfahren der RSB via Plan statt mittels der früher gem. § 300 Abs. 1 Nr. 2 InsO aF nach drei Jahren möglichen 35%-Quotenlösung vgl. Frind, ZInsO 2017, 814

⁵ Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1311

⁶ Blankenburg, ZInsO 2015, 1293, 1298

⁷ BGH v. 20.7.2017, WM 2017, 1616=NJW-RR 2017, 1130 beim „Meckerfonds“; LG Hamburg v. 18.11.2015, ZInsO 2016, 47

⁸ BGH Beschl. v. 22.6.2023 – IX ZB 15/21, ZInsO 2023, 1764=BeckRS 2023, 18664 Rn. 11

⁹ Zust. Pollmächer, VIA 2023, 76; abl. Madaus, NZI 2023, 717, da das Gericht dann für alle Massegläubiger tätig werde.

¹⁰ BGH Beschl. v. 22.6.2023 – IX ZB 15/21, BeckRS 2023, 18664, Rn. 21

¹¹ BGH Beschl. v. 22.6.2023 – IX ZB 15/21, BeckRS 2023, 18664, Rn. 23

¹² So auch Madaus, NZI 2023, 71

¹³ BGH v. 20.7.2017, ZInsO 2017, 1779, deswegen zur Nichtprüfung der Drittmittelsicherheit kritisch Frind, ZInsO 2023, 1920

¹⁴ Pollmächer, VIA 2023, 76

BAKinso

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und
Restrukturierungsgerichte e.V.

Die Interessenvertretung aller

- ❖ Insolvenzrechtspfleger*innen
- ❖ Insolvenzrichter*innen
- ❖ Restrukturierungsrichter*innen

Wir fördern die Aus- und Fortbildung der gerichtlichen
Rechtsanwender*innen durch eine **jährliche Tagung** mit
Vorträgen und Diskussionen.

Wir bieten in der „BAKinso-Fortbildungsedition“ mehrmals im
Jahr zweistündige **Online-Fortbildungen** zu Praxisthemen aus
dem Insolvenz- und Restrukturierungsrecht kostenfrei an.

Wir versenden einen monatlichen **Newsletter** mit aktueller
Rechtsprechung und aktuellen Themen.

Wir nehmen für Euch Stellung zu allen insolvenz- und
sanierungsrechtlichen Gesetzesvorhaben.

Werden Sie Mitglied, wenn Sie

- ❖ Insolvenzrechtspfleger*in
- ❖ Insolvenzrichter*in
- ❖ Restrukturierungsrichter*in

sind.

Informationen auf **www.BAK-inso.de**

des Geldes stammen!), sondern aus der Notwendigkeit der Prüfung der Validität der Vergleichsrechnung. Anzulegen sind hier die gleichen Maßstäbe wie bei der Absicherung eines „Ausgleichsfonds“ gem. § 251 Abs. 3 S. 1 InsO. Vertreten wird die Absicherung mittels liquider Sicherheit per Treuhandkonto oder Bankbürgschaft oder, dass mit Blick auf § 258 Abs. 2 S. 1 InsO auch eine nicht liquide Bereitstellung, z.B. mittels eines Finanzplanes, reichen würde¹. **Abzuraten ist davon, dass der Insolvenzverwalter selbst Treuhänder sein darf**, denn er könnte dadurch ins „Lager“ des Schuldners und seiner Verwandten geraten (doppelseitige Treuhand) und dies würde gegen § 45 Abs. 2 BRAO verstoßen und ihn daher „inhabil“ machen, da der Insolvenzverwalter vom Treuhänder später nach Planbestätigung im Wege der Plandurchführung die Gelder anfordern (ggfs. einklagen) muss. **Gleiches gilt für den Schuldnervertreter**, der seinerseits als Doppeltreuhänder nicht (mit) im „Lager“ der Gläubiger stehen darf.

3. Der Plan mit manipulierter Gruppenbildung

Die Erzeugung von „Schein“-Gruppen zur Erreichung einer Gruppenmehrheit i.S.v. § 244 Abs. 1 InsO bei der Abstimmung ist eines der meistgenutzten Mittel, um einen Insolvenzplan „zu gestalten“². Gläubiger und Verwalter*innen sollten zunächst auf die nachvollziehbare Erläuterung der Gruppenbildung im Plan Wert legen³. **Gläubiger mit gleichartigen wirtschaftlichen Interessen, z.B. „die Insolvenzgläubiger i.S.v. § 38 InsO“ dürfen nicht aufgeteilt werden, sofern ihnen gleiche Rechte zugewiesen werden**⁴, es sei denn, es wird eine „Kleingläubiger-Gruppe“ i.S.v. § 222 Abs. 3 S. 2 InsO zulässigerweise gebildet. Es ist aber z.B. nicht zulässig, innerhalb der Kleingläubiger zwei Gruppen mit Forderungen unter 1.000,-- EUR und v. 1000,-- EUR bis 5.000,-- EUR zu bilden⁵.

Negativbeispiele unzulässiger Gruppenbildung (mit gleicher Quotenzuweisung) sind: die Gläubiger mit „geschäftspolitischen Gründen“; die „am Fortbestand der Schuldnerin interessierten Gläubiger“⁶; die „Gruppe der weiterhin zu beauftragenden Dienstleister“ oder die „Gruppe der nahestehenden Personen“⁷ (wohlgemerkt: kein Fall des § 222 Abs.1 Nr. 4 InsO) oder die „öffentlich-rechtlichen“ Gläubiger⁸. Weiterhin ist prüfenswert, ob alle Gläubiger, die im Plan den Gruppen enumerativ zuzuordnen sind, wirklich existieren⁹ und, ob Gläubiger mit bereits bekannten (darstellender Teil!) „Vorzugsrechten“, z.B. absonderungsberechtigte Gläubiger oder Gläubiger mit unstreitigen Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung (§ 302 InsO) „vergessen“ worden sind. Verzichtet ein Gläubiger auf ein bestehendes „Vorzugsrecht“ darf er hingegen in eine eigene Gruppe eingestellt werden¹⁰. Bei Arbeitnehmern wird zuweilen die gesonderte Gruppe (§ 222 Abs. 3 InsO) für diese „vergessen“, u.a. mit der Begründung, sie hätten nur „geringfügige“ Forderungen. Das wäre nachprüfbar zu belegen¹¹.

4. Der Plan mit nicht belastbarer Entscheidungsgrundlage

Die Gläubiger müssen erwarten können, dass Insolvenzpläne ihnen alle maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen mitteilen. Der darstellende Teil hat diese Informationen, z.B. die vorgefundenen Vermögenswerte und die – für das Regelverfahren – ersichtlichen Massegenerierungsmöglichkeiten klar aufzuführen. An dieser Stelle überschneidet sich diese Anforderung mit der Darlegung der notwendigen und belastbaren „Vergleichsrechnung“, die ebenfalls zum darstellenden Teil gehört. Mitzuteilen sind daher Begründungen und Grundlagen für planbestimmende, die Entscheidung der Gläubiger maßgeblich beeinflussende Regelungen¹². Der Begriff „muss“ in § 220 Abs. 2 zeigt,

¹ Lehmann/Rühle, NZI 2015, 151, 152 m.w.N.

² Dazu bereits Frind, NZI 2007, 374 ff.

³ BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 10, Rn. 18 f.

⁴ AG Köln, Beschl. vom 6.4.2016, ZInsO 2016, 1218

⁵ LG Neuruppin v. 19.4.2013, ZInsO 2013, 1040=NZI 2013, 646

⁶ LG Mainz v. 2.11.2015, ZIP 2016, 587, 588

⁷ AG Köln, Beschl. vom 6.4.2016, NZI 2016, 537=ZInsO 2016, 1218

⁸ AG Köln, Beschluss vom 6.12.2023 - 75 IN 486/17, BeckRS 2023, 39660=ZInsO 2024, 404: kein gesondertes wirtschaftliches Abgrenzungskriterium, vorliegend mehrere

öffentlich-rechtliche Gläubiger mit Forderungen gem. § 302 InsO-Umgehungsversuch mit isolierter „Finanzamtgruppe“, um § 245 InsO zu ermöglichen

⁹ Fingierung von Gläubigern zur Erzeugung einer gruppeninternen Mehrheit wie auch zur Erzeugung einer gruppenübergreifenden Mehrheit führt zur Zurückweisung nach § 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO wegen Unredlichkeit (AG Köln v. 6.4.2016, NZI 2016, 537=ZInsO 2016, 1218, 1220)

¹⁰ AG Cuxhaven v. 14.9.2017, ZInsO 2017, 2128: Verzicht der Bank auf Bürgschaft

¹¹ BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 20

¹² BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291=NJW 2015, 2660, Rn. 30

dass dies eine zwingende Regelung ist¹. Die Gläubiger müssen erfahren, wie ihre Forderung im Regelverfahren (und gfs. bei 30jähriger Vollstreckungsmöglichkeit danach) und im Planverfahren bedient werden soll (mit Forderungswegfall).

Zu unterscheiden sind hier die Planfehler „**Falschmitteilung**“ und „**Auslassungsfehler**“.

a.) Falschmitteilung planbasisbestimmender Umstände

Die „Falschmitteilung“ manipuliert unmittelbar die Vergleichsrechnung, indem die Massegenerierungsmöglichkeit des Regelverfahrens falsch oder zumindest verzerrt dargestellt und damit der Planvariante die „Verbesserung“ unterstellt wird. Sie kann durchaus bei absichtlicher Verfälschung notwendiger Angaben betreffend die für die Gläubiger maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, wenn diese sich später als vermögens- bzw. forderungsdurchsetzungsrelevant erweisen, u.U. den Bereich des versuchten Betruges erreichen, was der Planvorleger beachten sollte. Bei einem Insolvenzplan natürlicher Personen ist zwingend *wahrheitsgemäß und überprüft* zur Ausbildung, zur Berufstätigkeit und zum weiteren Schuldnerverhalten bei Fortsetzung des Regelinsolvenzverfahrens Stellung zu nehmen². Keinesfalls dürfen ungeprüft Behauptungen des Schuldners („bin krank“, „habe nichts gelernt“) einfach akzeptiert und Planungsgrundlage werden³. **So sind alle Massegenerierungsmöglichkeiten im Regelinsolvenzverfahren vollständig (z.B. bezgl. der Anfechtungsansprüche) im Plan aufzuzeigen.** Bei einem freigegebenen „Weiterwirtschaften“ des Schuldners (§ 35 Abs. 2 InsO) ist z.B. dessen voraussichtlicher an die Masse geschuldeter Abführungsbetrag gem. §§ 35 Abs. 2 S. 2, 295a InsO richtig zu berechnen, ansonsten könnte eine „Dritt-Zahlung“ geschönt als „besser“ als die Regelfortführung des Verfahrens erscheinen. Dies geschieht mit einem auf aktuellen Daten basierenden Gehaltsprognoseverfahren

orientiert an im Internet ersichtlichen Gehaltstabellen⁴ (wie auch bei der Erwerbspflicht des Schuldners gem. § 287b InsO)⁵. Absehbare Gehaltssteigerungen des Schuldners wären im darstellenden Teil mit darzulegen⁶, § 245a InsO sperrt dies nicht⁷. Der Gläubiger muss sich mit der im Plan enthaltenen Vergleichsrechnung hinsichtlich einer Schlechterstellung bei Plandurchführung auseinandersetzen und ggfs. eigene Berechnungen anstellen können⁸.

b.) Auslassungsfehler

Der Bereich der „Auslassungsfehler“ ist noch weiter zu ziehen. So sind bei Plänen natürlicher Personen zur Ermöglichung der Vergleichsrechnung genaue Angaben zu künftigen Erwerbchancen verpflichtend⁹ und auch eine mögliche Betriebsübertragung bei laufenden Geschäftsbetrieben ist zu erwähnen, ggfs.

**Das umfassende Buch
zur Vergütung in
StaRUG-Verfahren**



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

¹ So schon BGH v. 13.10.2011, WM 2012, 180=ZIP 2012, 187;

BGH v. 7.5.2015, WM 2015, 1291= NJW 2015, 2660, Rn. 29

² AG Köln, Beschl. v. 19.4.2018, 73 IN 145/17, ZInsO 2018, 1633; AG Hamburg v. 24.5.2017, ZInsO 2017, 1376; LG Hamburg v. 22.1.2018, ZInsO 2018, 331

³ Siehe den Fall AG Köln, Beschl. vom 15.2.2017, Az.: 72 IN 594/13, ZInsO 2017, 1442= NZI 2017, 664 (auch hier sog. „Drittmittelplan“); zust. Schmittmann, VIA 2017, 64

⁴ z.B. www.gehaltsvergleich.de

⁵ Instruktives Beispiel bei AG Hamburg v. 19.4.2016, ZInsO 2016, 2209 (rechtskräftig), bei dem die Berechnungsausgangsbasis

durch „Herabsetzung“ der Vergleichsbasis bei der beruflichen Tätigkeit des Schuldners manipuliert wurde.

⁶ LG Hamburg v. 18.11.2015, ZInsO 2016, 47=NZI 2016, 34; abl. Harder, VIA 2016, 14 wg. Unwägbarkeit

⁷ BGH v. 19.5.2022, IX ZB 6/21, Rn. 21 ff.

⁸ AG Bonn v. 27.5.2014, ZInsO 2015, 353

⁹ LG Hamburg v. 22.1.2018, ZInsO 2018, 331; AG Köln vom 15.2.2017, ZInsO 2017, 1442; AG Hamburg v. 24.5.2017, ZInsO 2017, 1376

darauf hinzuweisen, dass diese näher zu prüfen ist¹. Bei Betriebsfortführungsfällen ist streitig, ob zu einer belastbaren Vergleichsrechnung ein „Dual-Track“ basierend auf einem „M&A-Prozess“ zwingend gehört². Dies wird eine wirtschaftliche Entscheidung der Gläubiger sein, weshalb das Insolvenzgericht gut daran tut, entweder über die Durchführung eines „M&A-Prozesses“ eine Entscheidung des Gläubigerausschusses oder besser gleich der Gläubigerversammlung (durch gesonderten amtswegigen Tagesordnungspunkt beim Erörterungs- und Abstimmungstermin zum Insolvenzplan gem. § 160 InsO) herbeizuführen³. **Der Verwalter muss sein Büro anweisen, auf solche Fehler hinzuweisen und entsprechend vorher „zu ermitteln“.**

Bei Plänen über das Vermögen natürlicher Personen ist wegen des Restschuldbefreiungsergebnisses auch mitzuteilen, **ob bereits Restschuldbefreiungsversagungsanträge gestellt wurden** und von wem (§ 290 Abs. 2 InsO erlaubt die jederzeitige Versagungsantragstellung!), damit diese Gläubigergruppe ggfs. als gesonderte Gruppe gebildet werden kann⁴, wohingegen Restschuldbefreiungsversagungsgründe, die noch nicht geltend gemacht wurden, nicht mitzuteilen sind⁵. Die Einreichung eines Planes bei laufenden oder absehbaren RSB-Versagungsanträgen wird skeptisch beurteilt⁶, da dann von diesen Gläubigern – zu Recht – Minderheitenschutzanträge gem. § 251 InsO drohen⁷. Gläubiger mit Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung sind enumerativ zu nennen, dürfen aber in der Gruppe „normaler Insolvenzgläubiger“ aufgeführt werden, denn es ist statthaft, mit dem Planverfahren die Folgen des § 302 InsO „zu umgehen“⁸. Der Plan schützt diese Forderungen nur, wenn sie im Plan ausdrücklich von der Geltung des § 227 InsO ausgenommen sind⁹ (was diese Gläubiger

reklamieren können, deshalb sind sie eben – transparenterweise – gesondert als solche aufzuführen). **Ob eine gesonderte Gruppe der „§ 302er-Gläubiger“ zulässig ist, ist streitig¹⁰, aber anzuraten, um auch hier Minderheitenschutzanträgen vorzubeugen.** Unzulässig ist wiederum die Aufteilung in mehrere Gruppen ohne wirtschaftliches Differenzierungskriterium, nur um eine § 302er-Gläubigergruppe an der Obstruktion zu hindern.¹¹

IV. Fazit

Da Insolvenzpläne massiv in Gläubigerrechte eingreifen, Gläubigerbefriedigungen aber auch deutlich verbessern können, müssen Insolvenzverwalterbüros sich sorgfältig mit Insolvenzplanvorhaben befassen und diese vertiefter prüfen und bewerten, deshalb ist das „abprüfen“ regelhaft möglicher Planfehler sinnvoll. Insolvenzpläne sind „anstrengend“, aber häufig sehr nützlich. Also ist in Anbetracht vielfältiger „Fallstricke“ eine konstruktiv kritische Grundhaltung sinnvoll – Vorprüfungen des Insolvenzgerichtes genügen nicht immer. Frühzeitige Stellungnahmen von Gläubigern sind auch mehr als hilfreich. In jedem Fall ist eine Sicherstellung aktiver und zahlreicher Gläubigerbeteiligung an der Gläubigerversammlung über die Planabstimmung dringend notwendig, um dort Fragen erörtern lassen und Sachaufklärung betreiben zu können.

Vorträge mit Frank Frind:

Aktuelle Probleme des

Eigenverwaltungsverfahrens

am 30.1.2025, online bei AGV Seminare

Einstieg in das Insolvenzanfechtungsrecht

am 6.2.2025, online bei AGV Seminare

¹ s. den Fall AG Osnabrück v. 12.7.2017, ZInsO 2017, 1624

² Zustimmend: INDAT-Report 8/2015, 32, 33; Fröhlich/Eckhardt, ZInsO 2015, 925; Körner/Rendels, INDAT-Rep. 7/2013, 60, 63; Siemon, NZI 2014, 55, 60; Horstkotte, ZInsO 2014, 1297, 1306: übertragende Sanierung zu bedenken; abl. LG Stade v.

29.12.2017, ZInsO 2018, 614; Buchalik/K.Schröder, ZInsO 2016, 189, 196 kosten- und zeitintensiv, Besserungsschein genügt; abl. als Regelfall für § 270d-Verfahren wg. Kosten Riggert, NZI 23/2016, V

³ vgl. LG Berlin v. 20.10.2014, ZInsO 2014, 2232, 2238=ZIP 2014, 2197; LG Hamburg v. 10.12.2014, ZInsO 2015, 159

⁴ BGH v. 19.5.2022, IX ZB 6/21, ZInsO 2022, 1566; Lüdtke, ZVI 2016, 297, 299; Frind, BB 2014, 2179, 2182

⁵ BGH, 19.5.2009, NJW-RR 2009, 1347=WM 2009, 1336; abschwächend BGH v. 13.10.2011, WM 2012, 180=ZIP 2012, 187, bei Insolvenzstraftaten und einem Fortführungsplan

⁶ Zipperer, InsbürO 2017, 489, 491

⁷ AG Düsseldorf, ZInsO 2008, 463; Frind, ZInsO 2014, 280

⁸ AG Osnabrück v. 12.7.2017, ZInsO 2017, 1624; LG Nürnberg-Fürth v. 4.2.2011, NZI 2011, 592

⁹ BGH v. 17.12.2009, NJW-Spezial 2010, 343

¹⁰ So zustimmend der Musterplan bei Wiedenhaupt, ZVI 2014, 439, 443; so auch Rein, ZVI 2014, 239, 242; Thorwart/Schauer, NZI 2011, 574, 576; AG Hannover v. 6.11.2015, ZInsO 2015, 2385; AG Köln, Beschl. vom 14.11.2017, ZInsO 2018, 195, Rn. 31; a.A. Wegener, ZVI 2018, 43, 44

¹¹ Frind, ZInsO 2024, 1412 mit Verweis auf AG Köln, ZInsO 2024, 404

Jetzt in erweiterter Auflage



Rechberger, Seeber, Thurner (Hg.)

Insolvenzrecht

Das Buch bietet einen ausführlichen Überblick über das österreichische Insolvenzrecht auf dem neuesten Stand der Rechtslage.

Der gewählte Aufbau ist der bereits mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG) 2010 erfolgten Neuordnung der insolvenzrechtlichen Strukturen geschuldet; auch wird der allen Reformen seit dem IRÄG 2010 innewohnende Sanierungsgedanke durch die vorrangige Behandlung der sanierungsrechtlichen Instrumente zum Ausdruck gebracht. Um Gemeinsamkeiten bei allen Erscheinungsformen des Insolvenzverfahrens – Konkursverfahren, Sanierungsverfahren mit und ohne Eigenverwaltung – herauszuarbeiten, werden möglichst viele materielle und formelle Frage- und Problemstellungen „vor die Klammer“ gezogen. Um auch die Anforderungen der (Kredit-)Wirtschaft besser zu berücksichtigen, wurde besonderes Augenmerk auf die Rechtsstellung gesicherter Gläubiger gelegt. Breiter Raum wurde der erst jüngst in Kraft getretenen Restrukturierungsordnung (ReO) und der Gesamtreform des Exekutionsrechts (GREx) gewidmet. Wo immer möglich und angebracht, wurden Querverweise zwischen der vorinsolvenzlichen Restrukturierung und der „klassischen“ Insolvenz vorgenommen.

Überdies wurde das Buch um drei wichtige Kapitel erweitert: So werden einerseits die sehr wesentlichen abgabenrechtlichen Frage- und Problemstellungen eingehend erörtert und andererseits die strafrechtlichen Aspekte der Insolvenz umfassend behandelt, wobei sich letztere Darstellung nicht auf die Kommentierung der einschlägigen Kridadelikte und artverwandten Delikte beschränkt, sondern erläutert, welche Funktion das Strafrecht im Rahmen von Insolvenzen (bzw der Insolvenzprävention) hat und welche Bausteine es hier gibt. Außerdem wird in einem weiteren Kapitel das besondere Zusammenspiel zwischen Insolvenz- und Exekutionsrecht dargestellt, wobei unter anderem auch ein Praxisansatz geboten werden soll, um frustrierte Vermögensexekutionen zu vermeiden.

In gewohnter Weise haben die neueste Kommentarliteratur und die aktuelle Rechtsprechung Eingang in die Darstellung gefunden.



4. Auflage
facultas 2024, 475 Seiten
ISBN 978-3-7089-2125-9